Mit der Abgabe der in Artikel 20 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vorgesehenen feierlichen Erklärung, ihre Befugnisse unparteiisch und gewissenhaft auszuüben, wurden die am 10. November 1993 von Generalversammlung und Sicherheitsrat gewählten drei neuen Richter des IGH am 28. Februar in ihr Amt eingeführt. Unter ihnen ist der Deutsche Carl-August Fleischhauer, zuvor Untergeneralsekretär für Rechtsfragen und Rechtsberater der Vereinten Nationen. Fleischhauer, am 9. Dezember 1930 in Düsseldorf geboren, wurde 1961 in Heidelberg zum Dr. jur. promoviert; Doktorvater war Professor Hermann Mosler, der dann von 1976 bis 1985 erster deutscher Richter am IGH war. In den diplomatischen Dienst der Bundesrepublik Deutschland trat Fleischhauer 1962 ein.

lungsziel, die Verpflichtung der Industrieländer zur Rückführung ihrer Treibhausgasemissionen auf der Konferenz in Berlin nicht nur zu überprüfen, sondern auch fortzuentwickeln. Eine solche Verschärfung kann erfolgen entweder durch eine Verschärfung der Konvention selbst oder – eher praktikabel und erfolgversprechend – über ein Protokoll zu dem Übereinkommen. Denn eine Änderung der Konvention selbst birgt die Gefahr, daß damit die Verhandlungen über den vereinbarten Text wiedereröffnet werden und die gemeinsame Basis aller Vertragsparteien gefährdet werden könnte.

Dabei wäre ein umfassendes Protokoll für Treibhausgase, ihre Quellen und Senken sowie für alle Sektoren einer Regelung durch mehrere Protokolle vorzuziehen. Dieser Ansatz weist die größtmögliche Flexibilität auf. Er trägt ferner der Tatsache am besten Rechnung, daß einzelne konkrete Strategien zur Reduktion sich auf die Emissionen mehrere Gase zugleich auswirken können. In einem derartigen Protokoll sollten grundsätzliche Ziele und Zeitvorgaben für Reduzierungsverpflichtungen der Industrieländer sowie konkrete Strategien (beispielsweise CO_2-/Energiesteuer, Verbesserung der Energieeffizienz, verstärkter Einsatz erneuerbarer Energien, Erhaltung, nachhaltige Bewirtschaftung und Verbesserung bestehender Wälder sowie Aufforstung) vereinbart werden.

Der Begriff ›gemeinsame Umsetzung‹ bedeutet, daß eine Vertragspartei einen festzulegenden Teil ihrer Treibhausgasreduktionsverpflichtung unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Maßnahmen auf dem Territorium einer anderen Vertragspartei erfüllen kann. Damit ist die gemeinsame Umsetzung ein wichtiges Instrument, das den Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens die Übernahme strikterer Verpflichtungen als derzeit vorgesehen ermöglichen kann. Dadurch kann ein schnellerer Fortschritt im effektiven Klimaschutz möglich gemacht werden. Insbesondere wegen der politischen Vorbehalte vieler Staaten, vor aliem der Entwicklungsländer, die das Instrument als ein Sich-Freikaufen der Industrieländer von eigenen Verpflichtungen interpretieren, legt Deutschland dieses Instrument restriktiv aus: es sollte nur auf künftige, weiterreichende Emissionsreduzierungsverpflichtungen anwendbar sein. Auch für künftige Verpflichtungen sollte ein festzulegender Teil dieser Emissionsreduzierungsverpflichtungen im Lande selbst erfüllt werden.

Auf der Tagesordnung der ersten Vertragsstaatenkonferenz wird auch die Überprüfung der Berichte der Industrieländer über ihre nationale Klimaschutzpolitik stehen. Deutschland hat bereits einen ersten nationalen Bericht im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Konvention im August 1993 vorgelegt. Dieser wird derzeit aktualisiert und soll rechtzeitig sechs Monate nach Inkrafttreten der Konvention, also zum 21. September 1994, vorgelegt werden. Bei der Überarbeitung des Berichtes wurden auch die Stellungnahmen deutscher Nichtregierungsorganisationen eingeholt, die in die Neufassung mit einfließen sollen.

Bisher (Stand: 1. März 1994) ist das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von folgenden 60 Vertragsparteien ratifiziert worden: Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, China, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, Fidschi, Großbritannien, Guinea, Indien, Island, Japan, Jordanien, Kanada, Korea (Republik), Kuba, Malediven, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Papua-Neuguinea, Peru, Portugal, Sambia, Schweden, Schweiz, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Sudan, Tschechien, Tunesien, Tuvalu, Uganda,Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Staaten sowie die mit Neuseeland assoziierten Cookinseln und die Europäische Union.

Marc Auer · Martina Palm ❑

Sozialfragen und Menschenrechte

Generalversammlung: Abstimmungsverhalten der Bundesrepublik Deutschland in Menschenrechtsfragen – Empirische Untersuchung für die Jahre 1987 bis 1993 (8)

I. Das Gremium »mit dem stärksten Sex-Appeal« (the sexy committee) war während der 48. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung, deren Hauptteil kurz vor Weihnachen 1993 zu Ende ging (vgl. S. 61ff. dieser Ausgabe), in der Einschätzung ihres Präsidenten Samuel Rudolph Insanally ihr insbesondere mit Menschenrechtsfragen befaßter 3. Hauptausschuß. Mit der Einrichtung der Stelle eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte – ernannt wurde (im Range eines Untergeneralsekretärs) inzwischen José Ayala Lasso aus Ecuador – ist ein Ziel erreicht worden, dem sich auch die Bundesrepublik Deutschland seit Jahren verschrieben hatte. Insgesamt galten die Menschenrechte seit dem (gleichzeitig mit dem anderen deutschen Staat erfolgten) Beitritt der Bundesrepublik zur Weltorganisation am 18. September 1973 als ein Schwerpunkt westdeutscher Politik in den Vereinten Nationen; seit Oktober 1990 gilt dies auch für die UN-Politik des vereinten Deutschland.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, einmal das Abstimmungsverhalten der Bonner Delegation im Plenum der Generalversammlung zu jenen Resolutionen zu analysieren, die auf der Grundlage der vorangegangenen Beratung im für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen zuständigen 3. Hauptausschuß verabschiedet wurden. Der Positionsbezug erfolgt dabei nicht in einem luftleeren Raum: Grundüberzeugungen, politische und ökonomische Interessen sowie Versuche zur internationalen oder auch innenpolitischen Profilierung flossen und fließen in eine Politik ein, deren Formulierung und konkrete Ausführung in mehr oder minder enger Abstimmung mit elf anderen Staaten (den übrigen EU-Mitgliedern im Rahmen der ›Europäischen Politischen Zusammenarbeit‹) und mit einem Seitenblick auf die westliche Vormacht USA erfolgt. Die empirische Untersuchung erstreckt sich auf die entsprechende Stimmabgabe der letzten sieben Jahre, also auf der 42. bis 48. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung (jeweils im Herbst der Jahre 1987 bis 1993).

II. Von 73 angenommenen Resolutionen, die 1987 auf Grund des Berichts des 3. Hauptausschusses verabschiedet wurden, waren 19 strittig, ein reichliches Viertel also (thematisch begegnen einem dabei in der einen oder anderen Gestalt die Grundkontroversen der Menschenrechtsdebatte – etwa zu Fragen der sozialen oder der kollektiven Menschenrechte –, dazu auch Themen etwa mit Bezug zu Südafrika). Die übrigen 54 Resolutionen wurden ohne förmliche Abstimmung, sozusagen im allgemeinen Einvernehmen, beschlossen. Vergleicht man nun das Abstimmungsverhalten der Bundesrepublik Deutschland mit dem der USA und nimmt man noch Frankreich dazu als wichtigen EG-Partner und zugleich einen Staat, der in seinem Selbstbild dem menschenrechtlichen Engagement einen besonderen Rang zuweist, so ist festzustellen, daß bei den 19 strittigen Resolutionen in 8 Fällen ein gleichgerichtetes Stimmverhalten der drei Staaten vorliegt (5 gemeinsame Nein, 2 gemeinsame Ja, 1 gemeinsame Enthaltung). In 8 weiteren Fällen votierten die Bundesrepublik und Frankreich gleich und wichen dabei von den USA ab; in den drei verbleibenden Fällen, in denen Bonn und Paris unterschiedlich abstimmten, unterschied sich das westdeutsche Votum vom

amerikanischen (Washington stimmte stets mit Nein, während die Bundesrepublik und Frankreich jeweils entweder zustimmten oder sich enthielten).
Im Jahr darauf waren von 69 auf Grund des Berichts ihres 3. Hauptausschusses von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen 13 strittig, also kaum ein Fünftel. In 7 Fällen liegt gleiches Stimmverhalten der drei genannten westlichen Staaten vor (5 gemeinsame Nein, 1 gemeinsames Ja, 1 gemeinsame Enthaltung). In den verbleibenden 6 Fällen gaben die Bundesrepublik und Frankreich fünfmal das gleiche, von dem der USA jedoch abweichende Votum ab; in einem Fall stimmte Washington mit Nein, während Paris Zustimmung und Bonn Enthaltung zu Protokoll gab.
1989 dann wurden im Bereich von Sozialfragen, Kultur und Menschenrechten 73 Entschließungen angenommen, gleich viele wie zwei Jahre zuvor, von denen aber nur noch etwa jede siebente strittig war; die Abnahme der Zahl der strittigen Resolutionen am Ende der achtziger Jahre ist in erster Linie auf die gewandelten Konstellationen innerhalb der Generalversammlung zurückzuführen, denn gerade auch im Menschenrechtsbereich zeigte sich die Sowjetunion als auf die Erzielung von Konsens mit dem Westen orientiert. Bei den 10 Entschließungen, die auf der 44. Tagung der Generalversammlung nicht einvernehmlich verabschiedet wurden, stimmte in 4 Fällen das Stimmverhalten der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und der Vereinigten Staaten überein (3 gemeinsame Nein, 1 gemeinsame Enthaltung). In den übrigen 6 Fällen votierten die Bundesrepublik und Frankreich übereinstimmend (mit Zustimmung oder Enthaltung), jedoch von den USA abweichend; mit Ausnahme einer Enthaltung stimmte Washington hier stets mit Nein.
1990 verabschiedete die Generalversammlung auf Grund der Vorberatung in ihrem 3. Hauptausschuß die höchste Zahl an Resolutionen der untersuchten sieben Tagungen dieses Hauptorgans, nämlich 93. Strittig waren davon ganze 10, also nur noch gut jede zehnte. In 7 Fällen stimmten die drei hier betrachteten Staaten gleich ab (4 gemeinsame Nein, 3 gemeinsame Ja), in zwei Fällen enthielten sich Deutschland und Frankreich bei gleichzeitigem negativem Votum der USA, während in einem Fall dem Nein der USA ein französisches Ja und eine deutsche Enthaltung gegenüberstanden.
1991 wurden während der 46. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung im Bereich von Sozialfragen, Kultur und Menschenrechten deutlich weniger Entschließungen angenommen: nur 58. Umstritten waren wiederum 10, somit praktisch jede sechste. In 7 Fällen war das deutsche, französische und US-amerikanische Stimmverhalten identisch (je 3 gemeinsame Ja beziehungsweise Nein, 1 gemeinsame Enthaltung); in 2 Fällen enthielten sich Deutschland und Frankreich bei gleichzeitigem Nein der USA, und in einem Fall nahmen die drei Staaten die drei unterschiedlichen Möglichkeiten der Willenserklärung in Anspruch (wie im Jahr zuvor handelte es sich um den Bericht zur Weltsoziallage, nicht gerade ein zentrales Thema). Der mit 17 vH wieder recht hohe Anteil streitiger Fälle erklärt sich dadurch, daß auch bei einer abnehmenden Gesamtzahl der verabschiedeten Entschließungen ein gewisser Grundbestand an Kontroversen – es handelte sich etwa um die (vom Westen nicht mitgetragene) Anti-Apartheid-Konvention, den Einsatz von Söldnern und die internationale Haltung zu nationalen Wahlen – erhalten geblieben war, bei dem es nun aber nicht mehr um die Debatte zwischen Ost und West, sondern um die zwischen Nord und Süd ging.
Im Herbst vorletzten Jahres nahm die Zahl der vom 3. Hauptausschuß vorberatenen Resolutionen wieder etwas zu: auf 65. Förmlich abgestimmt wurde 1992 in 11 Fällen, was prozentual etwa dem Vorjahr entspricht. 8mal stimmten die drei Staaten gleich ab (4mal mit Ja, 3mal mit Nein, dazu kam eine gemeinsame Enthaltung). Bei 2 Voten enthielten sich die Diplomaten aus Bonn und Paris, während die aus Washington mit Nein stimmten; einmal votierten bei einer französischen Enthaltung Deutschland und die USA mit Ja. Die vier Fälle, in denen übereinstimmend ein positives Votum eingelegt wurde, hatten sämtlich die Menschenrechtslage in Ländern der Dritten Welt, darunter Kuba, zum Gegenstand. Menschenrechtsverletzungen im Süden geraten nunmehr stärker ins Visier.
Während der 48. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung wuchs die Zahl der Entschließungen zu Themen aus dem hier betrachteten Bereich erneut an; von den dieses Mal 70 angenommenen Resolutionen waren wie im Vorjahr 11 strittig (der Prozentanteil ist damit gegenüber 1992 mit knapp 16 vH etwas zurückgegangen). In 9 Fällen stimmte die Stimmabgabe Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten überein (5 gemeinsame Ja – meist zu Menschenrechtsverletzungen in der Dritten Welt –, 4 gemeinsame Nein). In den übrigen beiden Fällen stimmten die USA mit Nein, während Deutschland und Frankreich (unter Berücksichtigung einer nachträglich zu Protokoll gegebenen Erklärung, da sein Vertreter bei der eigentlichen Abstimmung nicht anwesend war) Stimmenthaltung übten.

III. In den hier betrachteten Zeitraum von 1987 bis 1993 fällt die Schlußphase der Ost-West-Konfrontation, die Anpassung der Sowjetunion respektive Rußlands an die westlichen Positionen sowie die Entfaltung einer neuen Nord-Süd-Kontroverse auf dem Gebiet der Menschenrechte (aber auch ihre ansatzweise Überwindung durch die einvernehmliche Schaffung der Stelle des Hohen Kommissars). Spitzt man die Analyse auf die Haltung der Bundesrepublik Deutschland zu, so läßt sich festhalten, daß diese in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine eindeutig ›westliche‹, aber keineswegs eine der Führungsmacht des Westens ohne weiteres folgende Position einnimmt.
In welchem Maße die Bundesrepublik Deutschland in Menschenrechtsfragen selbst initiativ wurde, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden. Genannt zu werden verdient aber auf jeden Fall die erfolgreiche, mit dem Namen des früheren Bundesaußenministers Hans-Dietrich Genscher verbundene Initiative zur Ausarbeitung eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das – für die Staaten, die sich ihm unterwerfen – die Abschaffung der Todesstrafe vorsieht. Es wurde schließlich (wenngleich mit schwachem Abstimmungsergebnis) von der 44. Generalversammlung angenommen und ist am 11. Juli 1991 in Kraft getreten; am 1. August 1993 zählte es 18 Vertragsstaaten.
Zum Bild gehört aber auch, wie es mit der Menschenrechtslage in einem Staat, der sich auf internationaler Ebene als ein Vorkämpfer der Menschenrechte präsentiert, bestellt ist. Die rassistischen Gewaltakte, denen in den letzten Jahren nicht allein ›Fremde‹ zum Opfer fielen, gingen nicht vom Staat aus und verbieten insofern eine Gleichsetzung Deutschlands mit Regimen,

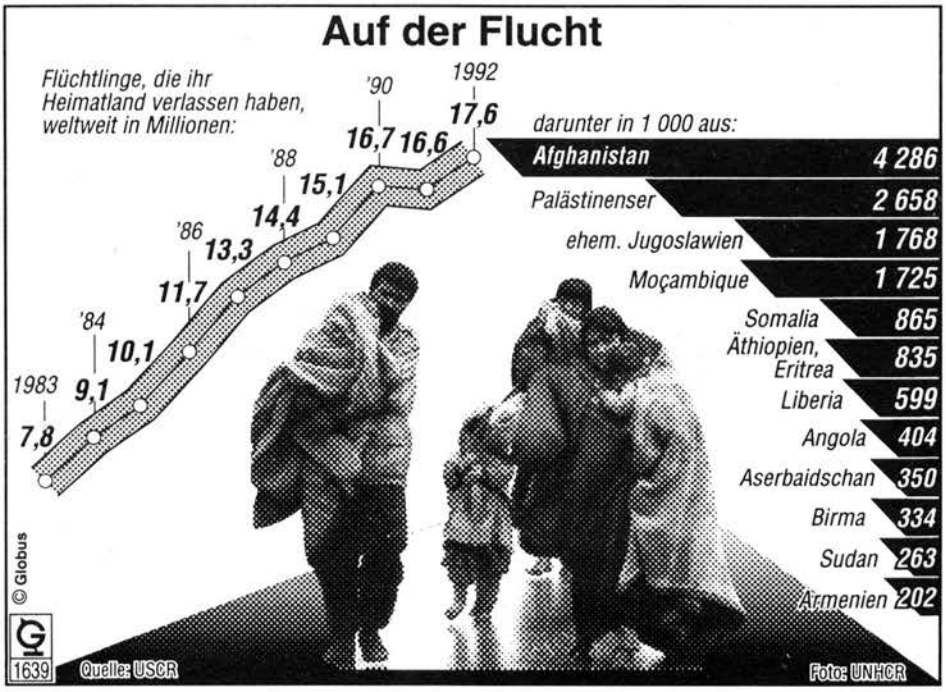

für die Mord oder Folter selbstverständlicher Bestandteil staatlichen Handelns ist. Die Art und Weise, wie der Rechtsstaat der Herausforderung durch Gruppen seiner eigenen Bürger begegnet, und vor allem die Antwort auf die Frage, ob und inwieweit die politisch Handelnden gewillt sind, Bedingungen zu schaffen, die den Gewalttätern Grundlage und Rückhalt entziehen, werden künftig wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung der deutschen Menschenrechtspolitik liefern.

Redaktion ❑

Rechtsfragen

IGH: Tibesti-Gebirge bleibt tschadisch – Umfangreiche Gebietsansprüche Libyens zurückgewiesen – Auslegung gültiger Verträge führt zu eindeutigem Ergebnis (9)

Den in den letzten Jahren von ihm besetzt gehaltenen (mutmaßlich mit Uran- und Erdölvorkommen ausgestatteten) Aouzou-Streifen muß Libyen räumen, um dem am 3. Februar 1994 ergangenen Urteil des Internationalen Gerichtshofs (IGH) im *Fall betreffend die territoriale Streitigkeit (Libysch-Arabische Dschamahirija / Tschad)* nachzukommen. Vor dem Gericht hatte Tripolis allerdings nicht nur diesen parallel zu seiner Südgrenze in einer Tiefe von 100 und mehr Kilometern in das Hoheitsgebiet Tschads hineinreichenden Streifen, der auch einen Teil des Tibesti-Gebirges einschließt, beansprucht, sondern praktisch die gesamte nördliche Hälfte des Nachbarlandes reklamiert.

I. Die Klage war von beiden Staaten im Wege einseitiger Notifikation eines Kompromisses, der in dem zwischen beiden Staaten 1989 in Algier abgeschlossenen Abkommen über die Beilegung der Grenzstreitigkeit enthalten war, erhoben worden; am 31. August 1990 durch Libyen in englischer Sprache und am 3. September 1990 durch Tschad in französischer. Mit Schreiben vom 28. September teilte Tschad dem IGH mit, daß seines Erachtens die Klagen deckungsgleich seien. Daraufhin verfügte der IGH durch Beschluß vom 26. Oktober 1990 nach Rücksprache mit den Parteien, die Streitigkeit als im Wege eines Kompromisses eingereicht zu behandeln. Nach den Artikeln 44 und 45 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs spielt die Erhebung der Klage durch einseitiges Vorgehen beziehungsweise durch Einreichung eines Kompromisses eine Rolle bei der Festsetzung der Fristen für die Vorlage der Schriftsätze, die im letzteren Fall gleichzeitig und nicht, wie bei einseitiger Klageerhebung, nacheinander erfolgt.
Gestützt war die Zuständigkeit des IGH auf ein ›Rahmenabkommen zur Regelung der Grenzstreitigkeit‹, das beide Staaten am 31. August 1989 in Algier abgeschlossen hatten. Tschad hatte zusätzlich die Zuständigkeit des IGH auf Art. 8 des französisch-libyschen Vertrages über Freundschaft und gute Nachbarschaft vom 10. August 1955 gestützt, zugleich aber betont, daß wesentliche Grundlage der Zuständigkeit das Abkommen von Algier sei.
Der Sache nach war der IGH aufgefordert, über die Grenzlinie zwischen dem Gebiet Tschads und Libyens in Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien anwendbaren Völkerrecht zu entscheiden. Dabei ging Libyen davon aus, daß überhaupt keine Grenzlinie zwischen beiden Staaten bestehe, so daß es Aufgabe des IGH sei, eine solche festzusetzen, während Tschad die Auffassung vertrat, daß eine Grenzlinie bestehe und daß der IGH nur feststellen solle, welches diese Linie ist, daß er also, anders als es Libyen sah, kein Gebiet zu- oder verteilen sollte. Tschad berief sich dabei auf den oben erwähnten Vertrag über Freundschaft und gute Nachbarschaft, den Frankreich und Libyen am 10. August 1955 abgeschlossen hatten, beziehungsweise subsidiär auf französische Titel (›effectivités‹) aus der Zeit der französischen Kolonialherrschaft über Tschad, die entweder als solche oder in Verbindung mit dem Vertrag zu sehen seien. Libyen hingegen berief sich allein auf Rechte und Titel aus der Zeit vor der Unabhängigkeit, nämlich solche der Urbevölkerung, der arabischen Senussi-Bruderschaft, des Osmanischen Reichs sowie Italiens und Libyens selbst.
Die heutige Republik Tschad war bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs durch Protektoratsverträge Frankreich nach und nach gänzlich unterworfen worden und gehörte ab 1910 zu Französisch-Äquatorialafrika. 1930 erhielt Tschad seine endgültigen Grenzen durch die Übernahme des Tibesti, der bis dahin zur Kolonie Niger gehört hatte. Ab 1946 war Tschad Teil der Französischen Union und verblieb auch nach seiner Unabhängigkeit 1960 in der Französischen Gemeinschaft. Grenzkonflikte mit Libyen hatte es mehrfach gegeben, zum Teil im Zusammenhang mit der Unterstützung der gegen die von Südtschadern dominierte Regierung kämpfende Nationale Befreiungsfront Tschads (FROLINAT) durch Libyen. Erst 1979 gelang es, eine Koalitionsregierung unter Beteiligung aller wesentlichen Parteien, insbesondere der FROLINAT, zu erreichen; weitere Machtkämpfe folgten. Die FROLINAT hat ihre Zusammenarbeit mit Tripolis inzwischen aufgekündigt.
Auch Libyens Geschichte ist wechselvoll. Lange Zeit gehörte es zum Osmanischen Reich; zu Beginn dieses Jahrhunderts erlangte die Senussi-Bruderschaft großen Einfluß. Nach dem italienisch-türkischen Krieg 1911/12 erhielt Italien, gegen den Widerstand der Senussi, das gesamte heutige Libyen. Im Ersten Weltkrieg aber gelang es dem Orden, die Italiener vollständig zu vertreiben, die ihrerseits den Sieg über die Senussi erst zwischen 1922 und 1931 unter den Faschisten errangen. Dennoch erlosch der Widerstand der Senussi niemals völlig. Nach dem Zweiten Weltkrieg fiel ein Teil des heutigen Libyen (Cyrenaica und Tripolitanien) unter britische, der andere (Fessan) unter französische Besatzung. Die Unabhängigkeit erlangte Libyen erst Ende 1951 in Form einer konstitutionellen Monarchie unter dem Oberhaupt der Senussi – in Vollzug der Resolutionen 289A(IV) und 387(V) der UN-Generalversammlung; der Übergang zur Unabhängigkeit war vom Libyen-Rat der Vereinten Nationen und vom UN-Kommissar in Libyen, Adrian Pelt, begleitet worden. Seit dem Militärputsch von 1969 betreibt das Land eine Politik der Arabisierung. 1970 wurden alle Italiener ausgewiesen und alle großen Unternehmen verstaatlicht.
Daß bei diesen zahlreichen Wechseln der Herrschaftsmacht Fragen über den Verlauf der Grenzen auftreten, ist naheliegend und unter den im Laufe der Entkolonisierung entstandenen Staaten Afrikas kein Einzelfall. Diese Sachlage bringt in der Regel große Schwierigkeiten bei der Grenzziehung mit sich, sofern nicht bereits eine vertragliche Festlegung der Grenzen vorhanden war, die auch für die unabhängig gewordenen Staaten verbindlich ist.

II. Der IGH ging daher bei der Prüfung der Streitigkeit von der Frage nach einem Vertrag über die Festlegung der Grenzen aus. Von den zahlreichen im Lauf der wechselvollen Geschichte Tschads und Libyens abgeschlossenen Verträgen über Grenzfragen war nach Auffassung des IGH der Vertrag von 1955 als Ausgangspunkt für die Lösung der Grenzstreitigkeit anzusehen, was auch beide Parteien anerkannt hatten. Obwohl Tschad nicht Partei dieses Vertrages war, hatte Libyen sich nicht gegen die Heranziehung des Vertrages durch Tschad gewandt, soweit es um Bestimmungen bezüglich der Grenzen Tschads ging. Diese Fragen sind in Art. 3 des Vertrages und in einem Anhang zum Vertrag geregelt, der, ebenso wie die vier beigegebenen Konventionen und die restlichen sieben Anhänge, integraler Bestandteil des Vertrages ist.
Der IGH prüfte zunächst diese Vorschriften, um festzustellen, ob sie bereits eine Grenzregelung enthalten, denn in diesem Falle wäre damit bereits die Streitfrage geklärt.
Art. 3 des Vertrages bestimmt grundsätzlich, daß die Grenzen Libyens mit Bezug auf Tunesien, Algerien, Französisch-Westafrika und Französisch-Äquatorialafrika sich aus den zum Zeitpunkt der Gründung des Vereinigten Königreichs Libyen geltenden internationalen Instrumenten ergeben. Welche dies sind, wird in Anhang 1 zum Vertrag angeführt. Der Gerichtshof legte diesen Artikel nach den in Art. 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegten Regeln des Gewohnheitsrechts aus, das insbesondere vom Text des Vertrages ausgeht. Artikel 3 des Vertrages von 1955 bestimmt, daß die Parteien anerkennen, daß die »Grenzen ... diejenigen sind, die in internationalen Instrumenten enthalten sind«. Der Begriff ›anerkennen‹ (recognize) weist nach Ansicht des IGH auf die Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung hin, nämlich rechtliche Folgerungen aus dem Bestehen einer Grenze zu ziehen, sie zu beachten und darauf zu verzichten, ihr Bestehen zu bestreiten. Im vorliegenden Fall heißt das, daß die vollständigen Grenzen, wie sie aus den in Anhang 1 genannten Abkommen hervorgehen, anerkannt sind und kein Bereich der Grenzen ungeregelt ist. Der IGH mußte demnach nur noch den genauen Inhalt der Verpflichtung bestimmen.
Grenzen können, so der Ausgangspunkt der Überlegungen des IGH, von den direkt betroffenen Staaten frei bestimmt werden, so daß die Verpflichtung in Art. 3 des Vertrages, die in den Abkommen in Anhang 1 geregelten Grenzen anzuerkennen, bedeutet, daß sämtliche Grenzen Libyens sich aus diesen Abkommen ergeben. Jede andere Auslegung wäre unvereinbar mit dem Wortlaut von Art. 3. Der Einwand Libyens, daß einige der in Anhang 1 genannten Abkommen zum erheblichen Zeit-